

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 17.12.2020

Der Oberbürgermeister

32. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

und

Aufhebung der 29. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 18 Satz 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung vom 15. Dezember 2020, Nds. GVBl. S. 488) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S. 178) folgende über den Regelungsinhalt der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung Nr. 29 der Stadt Osnabrück vom 30. November 2020 wird aufgehoben.

2. Von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung (Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel) sind folgende Straßen und Plätze (siehe Übersichtskarte in der Anlage) in der Innenstadt des Stadtgebietes Osnabrück betroffen:
 - Adolf-Reichwein-Platz
 - Alte Münze
 - Am Ledenhof
 - An der Katharinenkirche
 - An der Marienkirche
 - Bahnhofsvorplatz
 - Barfüßerkloster
 - Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
 - Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
 - Derby-Platz

- Dielingerstr.
- Domhof
- Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
- Fritz-Wolf-Platz
- Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
- Große Domsfreiheit
- Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35
- Große Hamkenstr.
- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Theodor-Heuss-Platz
- Turmstr.

Besondere Plätze

- Adolf-Reichwein-Platz
- Bahnhofsvorplatz
- Große Domsfreiheit
- Ledenhof
- Marktplatz
- Neumarkt
- Vorplatz Dom
- Vorplatz Johanniskirche

3. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebiet der Stadt Osnabrück gilt ebenfalls für alle Volljährigen auf allen Spiel- und Bolzplätzen, im Skatepark sowie Schulhöfen, soweit sie außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit als Spielplätze zur Verfügung stehen.
4. Die Nummern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ausgenommen.
5. Der Verzehr von Speisen auf dem Gelände der Wochenmärkte und innerhalb eines Umkreises von 50 m zu diesen (siehe Übersichtskarte in der Anlage) ist untersagt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung oder Verkürzung bleibt vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind §§ 3 Abs. 2 und 18 Satz 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Die Stadt Osnabrück ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen sachlich und örtlich zuständige Behörde (§§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen des § 18 S. 1 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet der Stadt Osnabrück im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 10. November 2020 auf 119,8 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten im Stadtgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Die angeordnete Schutzmaßnahme ist geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Zu Ziffern 2 und 3:

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der unter Ziffer 2 aufgeführten Bereiche der Innenstadt der Stadt Osnabrück betrifft alle Passanten in den umfassten Straßen.

In der stärker frequentierten Innenstadt können die Abstände nicht immer eingehalten werden. Dies stellt nach Einschätzung des gemeinsamen Gesundheitsdienstes von Stadt und Landkreis Osnabrück einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der Innenstadt zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der ausschließlich im Bereich der Innenstadt des Stadtgebietes Osnabrück (s.o.) zum Tragen kommt.

In den vergangenen Tagen und Wochen wurde zudem festgestellt, dass gerade Spiel- und Bolzplätze von einer Vielzahl von Personen besucht wurden, so dass die geltenden Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten wurden. Am Samstag, den 12.12.2020, musste daher bereits der Großspielplatz im Hasepark durch die Polizei gesperrt werden, da die Abstandsregeln nicht eingehalten wurden.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig und noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 2 und 3 beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden effektiven Maßnahmen sind dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems der Stadt Osnabrück sicherzustellen. Sie sind zunächst bis zum 10.01.2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet.

Zu Ziffer 5:

Das Verbot des Verzehrs von Speisen auf dem Gelände der Wochenmärkte und innerhalb eines Umkreises von 50 m überträgt die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung, wonach der Verzehr von im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 m zu den Betrieben untersagt ist, auch auf diese Örtlichkeiten, da die Situationen insoweit gleich sind.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der

Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoffbereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

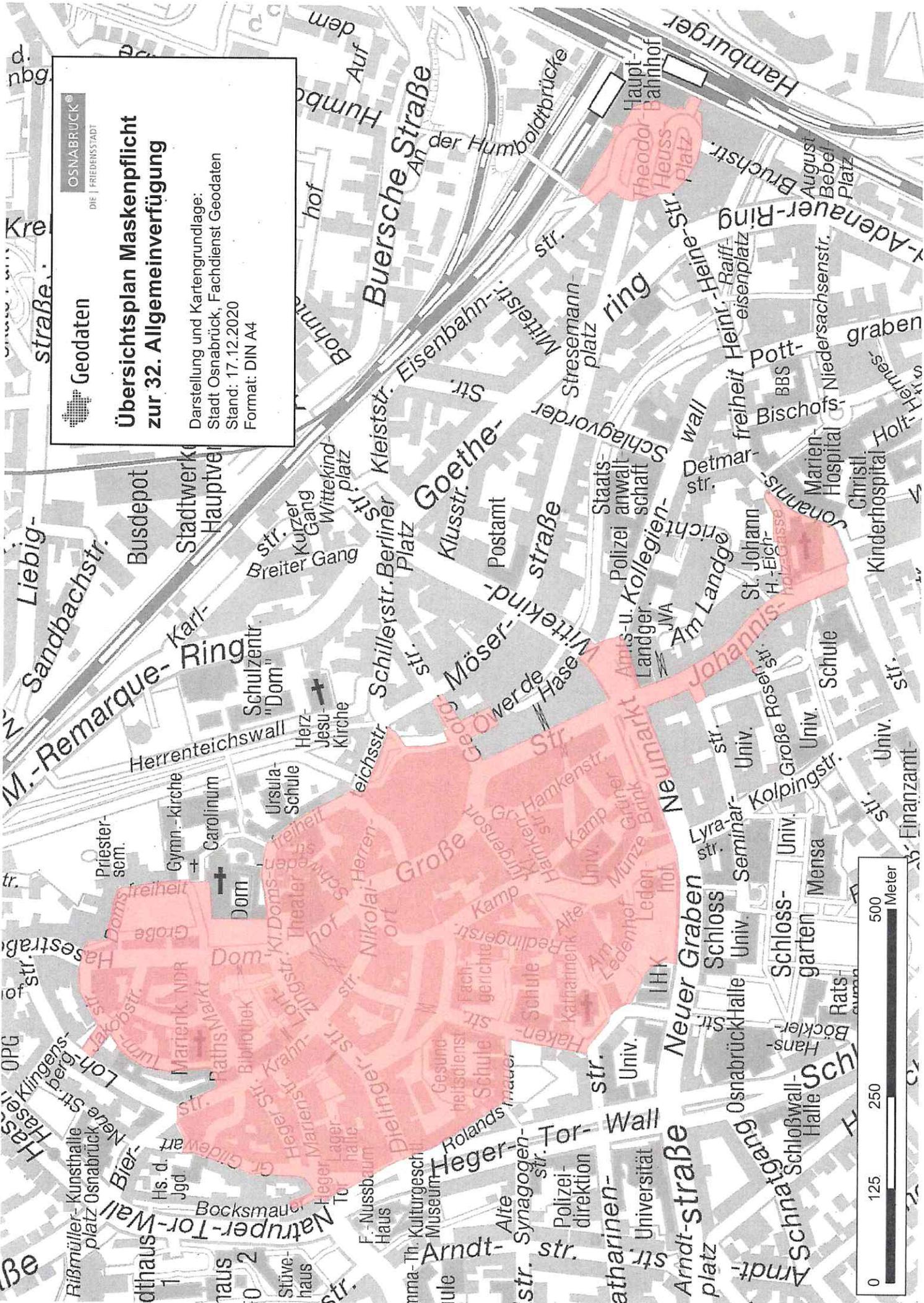
Osnabrück, den 17.12.2020

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)



OSNABRÜCK
DIE | FRIEDENSSTADT

Geodaten

Übersichtsplan Maskenpflicht zur 32. Allgemeinverfügung

Darstellung und Kartengrundlage:
Stadt Osnabrück, Fachdienst Geodaten
Stand: 17.12.2020
Format: DIN A4

Anlage zur 32. Allgemeinverfügung
„Verzehrverbot Wochenmärkte“
Stand: 17.12.2020

